

**115 13.02.2 Einzelne Bereiche, Dienste, Beratungs- und Betreuungsstellen
Genehmigung des Reglements über die Ausrichtung von Gemeinde-
beiträgen an die Kosten der familienergänzenden Betreuung von Kindern
im Vorschulalter**

Ausgangslage

Am 23. April 2018 genehmigte der Grosse Gemeinderat eine neue Verordnung über die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter. Zur Umsetzung dieses Erlasses hat der Stadtrat nun das alte Reglement über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an die Betreuungskosten von Kindern im Vorschulalter entsprechend den neuen Bestimmungen anzupassen. Gleichzeitig muss der Geschäftsbereich Bildung + Jugend ermächtigt werden, selbständig mit möglichen Betreuungsinstitutionen Leistungsvereinbarungen abzuschliessen.

Reglementanpassungen

Das neue Reglement muss in erster Linie vor allem sprachlich bereinigt und angepasst werden. Zudem wurde darauf geachtet, dass die Reihenfolge der Bestimmungen logisch und verständlich ist. Wiederholungen aus übergeordneten Rechtsgrundlagen wurden konsequent vermieden.

Im Zusammenhang mit der Überarbeitung der Grundsatzpapiere wurde auch die Gelegenheit genutzt, um generell die Abläufe und Prozesse im Bereich der Beitragszahlungen für die familienergänzende Kinderbetreuung zu überprüfen und nach Möglichkeit zu vereinfachen. Im Reglement sind nur noch relevante Grundlagen dazu aufgeführt.

Tarife

Die neue Verordnung legt eine Bandbreite für die Festsetzung von Maximaltarifen für die Betreuungskosten in den Kindertagesstätten und Tagesfamilien fest. Im Reglement werden vom Stadtrat die effektiven Maximaltarife festgelegt. Mit der Festlegung von Maximaltarifen bleiben die privaten Institutionen grundsätzlich frei in ihrer betriebseigenen Tarifgestaltung. Die definierten Maximaltarife gelten jedoch für die Stadt Wetzikon als Grundlage zur Berechnung und Ausrichtung der Gemeindebeiträge an die Betreuungskosten. Liegt der Tarif der Betreuungseinrichtung über dem von der Stadt definierten Maximaltarif, muss die Differenz durch den Betreuungsanbieter vollumfänglich den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt werden.

Haushaltgrösse

Die Ausführungen über die Haushaltgrösse wurden dahingehend ergänzt, dass nun sämtliche Beziehungs- bzw. Wohnsituationen geregelt sind. So wurden zum Beispiel die gleichgeschlechtliche Partnerschaft und die Wohngemeinschaft usw. in die Ausführungen aufgenommen.

Anspruchsende / Gültigkeitsdauer

Bei der Überarbeitung der Unterlagen hat sich gezeigt, dass bezüglich dem Anspruchsende Regelungen fehlen. Neu wurde nun das Anspruchsende nach dem Mutterschaftsurlaub sowie nach dem Wegfall der Arbeitslosenunterstützung ins Reglement aufgenommen.

In den neuen Ausführungen wurde zudem die Gültigkeit der verfügbaren Beiträge auf maximal ein Jahr beschränkt. Weiter ist geregelt, dass die Erziehungsberechtigten die Beiträge jährlich auf den 1. August neu zu beantragen haben.

Kontrolle der Gemeindebeiträge

Die gesetzlichen Bestimmungen legen fest, dass die Gemeinden ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen anbieten müssen. In der bisherigen Bestimmungen der Stadt Wetzikon wurden dazu die Anzahl der subventionierten Plätze in den Betreuungseinrichtungen sowie die Stunden in den Tagesfamilien limitiert. Eine derartige Beschränkung der Betreuungsplätze und/oder -stunden ist jedoch weder zulässig noch notwendig. Es gibt andere Möglichkeiten, um sowohl die gesetzlichen Bestimmungen wie auch die in der Gemeinde zur Verfügung stehende Kreditlimite von 480'000 Franken einhalten zu können. Mit den im Reglement definierten Maximaltarifen oder der Anpassung der Rabattstufentabelle kann der Stadtrat die Gemeindebeiträge nach Bedarf korrigieren.

Im Zusammenhang mit dem Antrag zur Genehmigung der Verordnung im Grossen Gemeinderat wurde ein erster Reglemententwurf erstellt. Dabei wurde für die Berechnung der erforderlichen Gemeindebeiträge mit folgenden Maximaltarifen auf der Basis der damals aktuellen Situation gerechnet:

- für Kindertagesstätten von 120 Franken (Kinder über 18 Monate)
- für Kindertagesstätten von 130 Franken (Kinder unter 18 Monate)
- für Tagesfamilien von 11 Franken (Kinder über 18 Monate)
- für Tagesfamilien von 12.70 Franken (Kinder unter 18 Monate)

Bei der Fertigstellung des Reglements wurden die Berechnungen aufgrund des heute aktuellen Betreuungsbedürfnisses wiederholt. Dabei hat sich gezeigt, dass leichte Korrekturen vorgenommen werden müssen, damit die Kreditlimite von 480'000 Franken weiterhin eingehalten werden kann.

Aus diesem Grund werden die Maximaltarife neu wie folgt angesetzt:

- für Kindertagesstätten von 110 Franken (Kinder über 18 Monate)
- für Kindertagesstätten von 125 Franken (Kinder unter 18 Monate)
- für Tagesfamilien von 11 Franken (Kinder über 18 Monate)
- für Tagesfamilien von 12.70 Franken (Kinder unter 18 Monate)

Gleichzeitig wird die Rabattstufentabelle leicht angepasst. Die einzelnen Schritte der Einkommensabstufung werden von 3'500 Franken auf 3'000 Franken gesenkt.

Mit diesen Anpassungen belaufen sich die Gemeindebeiträge geschätzt auf jährlich rund 465'500 Franken. Die Kreditlimite von maximal 480'000 Franken kann somit künftig eingehalten werden.

Weiteres Vorgehen

Nach der Genehmigung und Inkraftsetzung des neuen Reglements durch den Stadtrat schliesst der Geschäftsbereich Bildung + Jugend mit interessierten privaten Betreuungseinrichtungen Leistungsvereinbarungen ab. Ein Entwurf für die künftige Leistungsvereinbarung liegt bereits vor.

Erwägungen

Die neuen Unterlagen sind sprachlich den veränderten gesetzlichen Bestimmungen, den neuen politischen Strukturen und der Verwaltungsorganisation der Stadt Wetzikon angepasst. Zudem ermöglichen sie vereinfachte und klarere Prozesse und Abläufe bei der Behandlung von Beitragsgesuchen der Erziehungsberechtigten.

Die Ausführungen im überarbeiteten Reglement sind einfach und gut verständlich beschrieben sowie auf das Wesentliche beschränkt.

Um die Kreditlimite von 480'000 Franken zukünftig einhalten zu können, müssen die Rabattstufentabelle sowie die Maximaltarife angepasst werden.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Das vorliegende Reglement über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an die Kosten der familienergänzenden Betreuung von Kindern im Vorschulalter wird genehmigt und tritt nach Erreichung der Rechtskraft der Verordnung über die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter per 1. August 2018 in Kraft.
2. Der Geschäftsbereich Bildung + Jugend wird mit dem Vollzug der Bestimmungen des Reglements beauftragt.
3. Der Ressortvorstand und die Geschäftsbereichsleitung Bildung + Jugend werden ermächtigt, Leistungsvereinbarungen mit privaten Betreuungsinstitutionen zu unterzeichnen.
4. Der Beschluss des Stadtrats wird amtlich publiziert.
5. Dieser Beschluss ist öffentlich.
6. Mitteilung durch den Geschäftsbereich Bildung + Jugend an:
 - Private Betreuungsinstitutionen auf Platz Wetzikon
7. Mitteilung durch Stadtkanzlei an:
 - Parlamentsdienste (zuhanden Grosser Gemeinderat)
 - Geschäftsbereichsleitung Bildung + Jugend

Für richtigen Protokollauszug:

Im Namen des Stadtrats



Marcel Peter, Stadtschreiber